

Öffentliche Bekanntmachung

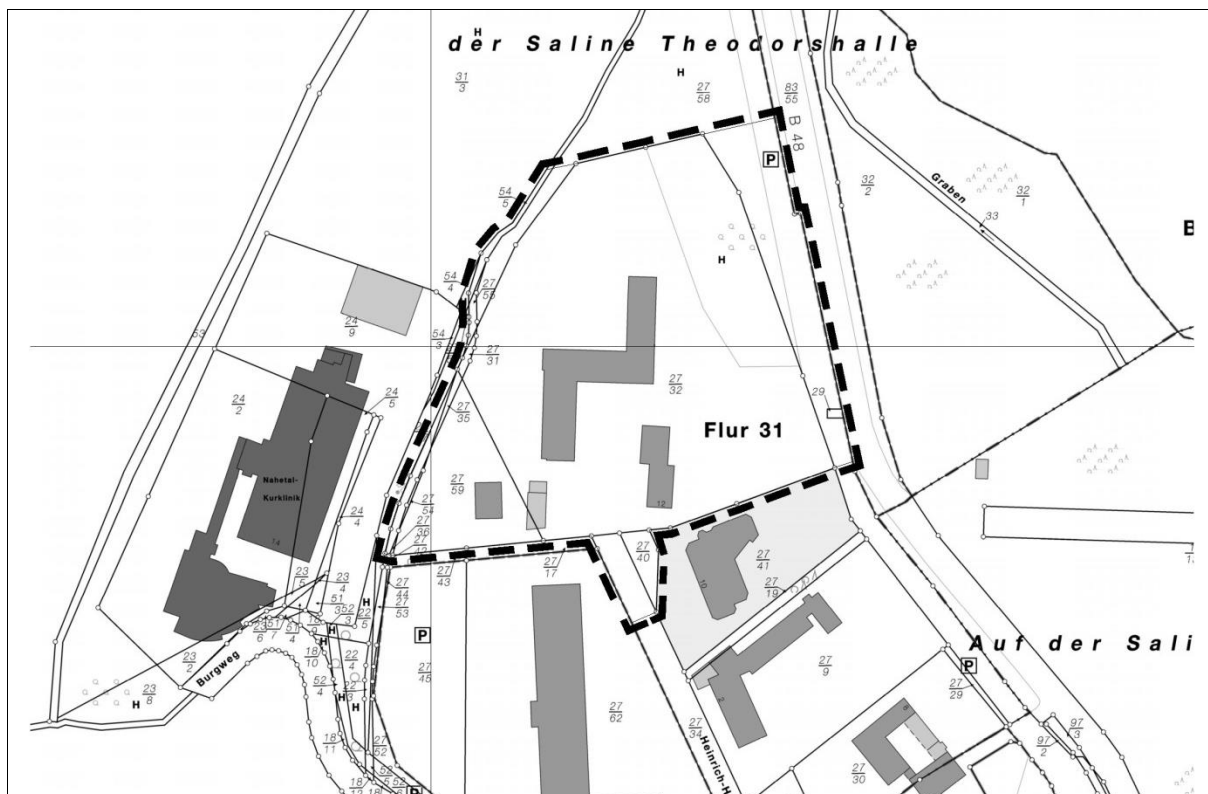
Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle“ (Nr. 11/1Ä, 3. Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 den v.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB abschließend als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 31

Westgrenzen Flur 31 Nr. 27/53, 27/31, 27/55, 54/5 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Nordgrenze Flur 31 Nr. 27/32; geradlinige Verbindung zur Nordgrenze Flur 31 Nr. 27/32; Verlängerung der Nordgrenze Flur 31 Nr. 27/32 bis zur Ostgrenze Flur 31 Nr. 27/58; Ostgrenze Flur 31 Nr. 27/58 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südgrenze Flur 31 Nr. 27/32; geradlinige Verbindung zur Südgrenze Flur 31 Nr. 27/32; Südgrenze Flur 31 Nr. 27/32, Ostgrenze Flur 31 Nr. 27/40; rechtwinklige Verbindung zur Westgrenze Flur 31 Nr. 27/34; Westgrenze Flur 31 Nr. 27/34; Südgrenzen Flur 31 Nr. 27/32, 27/59



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan von 2005 wurde im Zuge des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 08.11.2017.

Die Originalurkunde des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht zum Bebauungsplan, Geotechnischer Bericht, Verkehrsgutachten, Schalltechnische Immissionsprognose, Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde, Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Abt. 610 - Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach www.bad-kreuznach.de unter Bauleitplanverfahren eingestellt.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Kreuznach beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ferner wird wie folgt auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 20.11.2017
Stadtbauamt, Abt. 610 - Stadtplanung und Umwelt

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin